



Handwerkskammer
Rheinhausen



Merkblatt



Die Handwerkerrechnung

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Rechtsanwalt Ostendorf

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-320
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 999 2-300
Telefax: 06131 - 999 2-720
e-mail: j.jung@hwk.de

Die Handwerkerrechnung

- nur *Erfolg geschuldet* nicht die Tätigkeit selbst, deshalb möglichst genaue Definition der vorzunehmenden Leistungen im Auftrag
- Möglichkeit der Vereinbarung von Vergütungen; wenn *keine Vereinbarung vereinbart ist, dann müssen branchenübliche Preise oder Taxen* bezahlt werden.
- *Sittenwidrigkeit* ist anzunehmen circa ab dem dreifachen der branchenüblichen Vergütung
- *Festpreis oder Pauschalpreise* sind soweit nicht anderes vereinbart immer Bruttopreise. Eine Abweichung vom vorgegebenen Pauschalpreis ist nur möglich, wenn der Aufwand mehr als 10% mehr ist, als zu Beginn abschätzbar war.
- *Kostenvoranschlag*: Im Zweifel ist ein Kostenvoranschlag nicht zu vergüten. Anders nur dann, wenn speziell eine Vergütung für den Kostenvoranschlag vereinbart war oder so intensive Vorarbeiten zur Erstellung des Kostenvoranschlags notwendig waren, dass der Kunde von einer eigenständigen Auftragsleistung ausgehen durfte. Eine Ausnahme bildet die KFZ Branche da dort für Versicherungen häufig nur ein Kostenvoranschlag eingeholt wird, ohne dass eine Reparaturleistung angestrebt ist. Dort wird regelmäßig der Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt. Abzugrenzen ist der Kostenvoranschlag vom Überprüfungsauftrag. Ein Kostenvoranschlag um bis zu 25% ist noch zulässig, da es sich um eine grobe Vorschätzung handelt. Soll die im Kostenvoranschlag angegebene Leistung mehr als 25% teurer werden, dann muss der Kunde darüber informiert werden und hat ein Sonderkündigungsrecht. Ein ordnungsgemäßes Vorgehen enthält regelmäßig aber schon vorher eine Information des Kunden, sobald eine Überschreitung absehbar ist.

→ Einzelheiten der Abrechnung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Abrechnung von Handwerksleistungen:

- Arbeitszeit:
- Fläche
- Laufende Meter

Bei allen diesen Abrechnungsmethoden gibt es, wenn keine Vereinbarung besteht, übliche Abrechnungspositionen.

A. Arbeitszeit

Stundenverrechnungssatz x Stundenzahl x Anzahl Mitarbeiter

I. Stundenzahl

Geschuldet ist nur die Zeit in der effektiv gearbeitet wurde. Abziehen sind Pausen, gegebenenfalls aufgerundete Zeiten, Fahrten um

vergessenes Material oder vergessene Teile zu holen und Rüstzeit, soweit dies in Rechnung gestellt wird.

II. Anzahl Mitarbeiter

Es dürfen nur so viele Mitarbeiter abgerechnet werden, wie wirklich gebraucht wurden. Es dürfen ebenfalls mehrere Mitarbeiter abgerechnet werden, wenn durch deren Einsatz die Arbeiten weit schneller zu bewerkstelligen sind. Bei jedem Mitarbeiter darf nur die Zeit abgerechnet werden, in der der Mitarbeiter tatsächlich Arbeit geleistet hat.

Ein Azubi, der nur zu Lernzwecken zusieht darf nicht abgerechnet werden. Arbeitet der Azubi aber mit, dann kann er seiner Qualifikation entsprechend mit in Rechnung gestellt werden.

B. Qualifikation Mitarbeiter

Eine Orientierungshilfe für die Berechnung der Stundenverrechnungssätze bilden diese Werte:

Fachmonteur		100%
Helfer		80%
Azubi	1 Lj	45%
	2Lj	55%
	3Lj	65%
	4Lj	75%

Die Werte sind aber nicht bindend, sondern lediglich eine Orientierung in welcher Höhe eine Berechnung üblich ist.

C. Fahrtkosten

Die Abrechnung von Fahrtkosten ist auf verschiedene Arten zulässig. Man kann im Angebot alles vereinbaren. Wenn kein Angebot vorlag und die üblichen Vergütungen geschuldet sind, dann kann man sich an den unten genannten Werten orientieren:

- Verrechnung als Arbeitszeit mit 90% des normalen Stundensatzes und nur tatsächlich angefallene Fahrtzeit (nur Anfahrt von der im Telefonbuch angegebenen Adresse zulässig)
- Kraftfahrzeugpauschale gestaffelt nach Entfernungszonen
- Berechnung Entfernungskilometer mit Kilometerentgelt von ca. 0,5€ pro Kilometer

D. Zuschläge

Zuschläge für Nacht- oder Feiertagsarbeit dürfen nur auf Arbeitszeit, nicht aber auf die Gesamtrechnung erhoben werden. Die Höhe bestimmt sich nach den zu zahlenden Zuschlägen im Tarifvertrag.

Eine Pauschale für das Vorhalten von Kleinteilen ist unzulässig

Einsatz von Spezialgerät ist grundsätzlich nicht zu vergüten, sondern im Stundenverrechnungssatz enthalten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn großes Spezialgerät, welches nicht zur üblichen Ausstattung des betreffenden Handwerkers gehört, eingesetzt wird.

Eine Berechnung von beschädigtem Werkzeug ist nicht üblich. Auch die Berechnung eines Zuschlags für allgemeine Betriebskosten oder eine Bearbeitungsgebühr für nachträgliche Zahlung bei Notdiensten müsste speziell vereinbart werden.

E. Fälligkeit

Die Forderung wird mit Abnahme des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäß fällig.

Gegebenenfalls besteht ein Pfandrecht am Reparaturgegenstand bzw. es kann eine Sicherheit verlangt werden.

Ein Zahlungsverweigerungsrecht besteht bei Mängeln in Höhe des Mangelwerts + einen Druckzuschlag vom 2xigen Mangelwert.

Gegebenenfalls können Teilforderungen nach Teilabnahmen fällig werden.

Zinsen sind ab dem Zeitpunkt der Mahnung oder bei Überschreiten des Zahlungsziels gefordert werden.

F. Fehlschlag

Keine Vergütung wird geschuldet, wenn das Werk endgültig fehlschlägt. Dann wird weder eine Vergütung für Teile, noch für die aufgewendete Zeit geschuldet.

Außerdem darf nicht unbeschränkt Zeit für eine Fehlersuche aufgewendet werden. Nach längerer erfolgloser Suche besteht die Pflicht zur Information des Kunden und zur Nachfrage, ob weitere Reparaturversuche gewollt sind (mit Kostenfolge).

Regelmäßig ist der Zeitpunkt der Informationspflicht abhängig vom Verhältnis der Neuanschaffung zu den Reparaturkosten. Ist ein guter Teil des Neuanschaffungspreises durch die Reparaturkosten erreicht, dann ist eine weitere Arbeit nur nach Zustimmung des Kunden zulässig.